

## **S a t z u n g**

### **über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes "INNENSTADT"**

Aufgrund des Artikels 23 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit den §§ 142 und 143 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. 1 Seite 2141) erlässt die Stadt Penzberg folgende Satzung:

#### **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes**

Abs. 1

Zur Behebung städtebaulicher Missstände im Bereich des Gebietes "Sanierung der Innenstadt", für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird das im Abs. 2 näher bezeichnete Gebiet als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt.

Abs. 2

Das Sanierungsgebiet ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Südseite des Krankenhausgebäudes, Schloßfeldweg

im Osten: Säubach, östliche Begrenzung der Bichler Straße (ab Kreuzungsbereich Gustavstraße in Richtung Süden), Parkplatz an der Freiheit, südliche Begrenzung der Straße des 28. April 1945, östlich der St 2063

im Süden: Südlich der Bebauung entlang der Bürgermeister-Rummer-Straße, Stadthalle, südlich der Bebauung entlang der Friedrich-Ebert-Straße, östlich entlang Bahnhofstraße und Ludwig-März-Straße bis zum Einmündungsbereich der Sonnenstraße

im Westen: Nördlich des Bahngleises bis zur St 2370, im nördlichen Bereich der St 2370 südlich des Bahngleises einschließlich Bahnhof mit Parkplatz und dem südlichen Teilbereich des Grundstückes Fl.Nr. 864/63, nördlich der Bebauung entlang der Philippsstraße.

Abs. 3

Der [beigefügte Plan](#) (PDF-Format, 900KB) mit den Grenzen des Sanierungsgebietes ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren (§ 142 Abs. 4 BauGB) durchgeführt. Die Anwendung des § 144 Abs. 2 BauGB wird ausgeschlossen.

Die Stadt Penzberg erteilt gemäß § 144 Abs. 3 BauGB die Sanierungsgenehmigung für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet allgemein für Vorhaben, die gemäß Art. 63 BayBO keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen.

Die Stadt Penzberg erteilt gemäß § 144 Abs. 3 BauGB die Sanierungsgenehmigung für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet allgemein für schuldrechtliche Vertragsverhältnisse (Miet- und Pachtverhältnisse), sofern sich diese auf kein Bebauungsplangebiet beziehen oder im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Altstadtsanierung" einer bebauungsplankonformen Nutzung entsprechen.

Für die Durchführung der Sanierung ist die Anwendung der §§ 152 - 156 BauGB nicht erforderlich.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Penzberg in Kraft.

Penzberg, den 26.07.1999

gez.

Hans Mummert  
1. Bürgermeister